



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 22 / 207. Jahrgang / 2026
Kundgemacht am 3. Juni 2026

Amtlicher Teil

Nr. 108 Stellenausschreibung des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 109 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände

Nr. 110 Kundmachung betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H.

Nr. 111 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Steeg

GERICHTSEDIKT

Bestellung einer Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Veit in Deferegggen im Gerichtsbezirk Lienz

MITTEILUNG:

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der SPÖ Tirol für das Jahr 2025

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2025

Newsletter abonnieren

„Bote für Tirol“
direkt per E-Mail erhalten.

Jetzt kostenlos anmelden.



<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/newsletter/bote-fuer-tirol/>

Nr. 108 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist derzeit unter anderem folgende Stelle ausgeschrieben:

- **Sachgebiet Landeskanzleidirektion**; Dienort: Innsbruck Valiergasse - „Mitarbeiter/in in der Buchbinderei“, Vollzeit (40 Wochenstunden), € 2.955,20 brutto/Monat, Frist: 17. Juni 2026 (OrgP-70-2026/152-5).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Waltnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Weitere Informationen: 0512/508 2222, [tirol.gv.at/karriere](https://www.tirol.gv.at/karriere)
Innsbruck, 28. Mai 2026

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 109 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-8/65-2026

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 13. April 2026 ein Kollektivvertrag für die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. April 2026 in Kraft getreten.

Innsbruck, 26. Mai 2026

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende:

i. V. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Maria-Luise Schnegg, BEd.

Nr. 110 • Amt der Tiroler Landesregierung • Obereinigungskommission
• LW-OEK-12/43-2026

KUNDMACHUNG

betreffend den Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H.

Gemäß § 122 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 2021 wird kundgemacht:

Zwischen der Landwirtschaftskammer Tirol und dem Tiroler Land- und Forstarbeiterbund wurde am 13. April 2026 ein Kollektivvertrag für die Arbeiter der MR-Service Tirol reg. Genossenschaft m.b.H abgeschlossen.

Dieser Kollektivvertrag ist am 1. Mai 2026 in Kraft getreten.

Innsbruck, 26. Mai 2026

Für die Obereinigungskommission:

Die Vorsitzende:

i. V. Dipl.-Päd.ⁱⁿ Maria-Luise Schnegg, BEd.

Nr. 111 • Gemeinde Steeg

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Steeg hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2026 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Steeg während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Steeg aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2022 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2022 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, ausgearbeitete Entwurf vom 9. April 2026, Zahl RSTE-21010-01 UE, enthält gemäß § 31 TROG 2022 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **8. Juni 2026 bis einschließlich 21. Juli 2026**. Die maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr) im Gemeindeamt Steeg zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.steeg.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf bei der Gemeinde Steeg abzugeben.

Steeg, 28. Mai 2026

Der Bürgermeister: Günther Walch

Gerichtsedikt

Republik Österreich
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

KUNDMACHUNG

300 Jv 819/26 i

Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 9. April 2026, 201 Jv 349 – 5F/25 w, wurde infolge Enthebung der bisherigen Legalisatorin Ottilie Stemberger, Frau Monika Stemberger, Bruggen 60/1, 9962 St. Veit in Defereggan im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 26.05.2026 zur Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde St. Veit in Defereggan im Gerichtsbezirk Lienz bestellt.

Innsbruck, 26. Mai 2026

Für den Präsidenten des Landesgerichts:

i. V. Mag. Clemens Krenn eh.

Mitteilung

Landtagsklub der SPÖ Tirol

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 151/2012, verlautbart der Landtagsklub der SPÖ Tirol über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel für das Rechnungsjahr 2025 wie folgt:

Bestätigungsvermerk: Im Rahmen der von mir beim Landtagsklub der Sozialdemokratischen Partei Österreichs gemäß § 8 Abs. 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 durchgeführten Prüfung der Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen und Unterlagen ergaben sich keinerlei Feststellungen, die zu einer Einschränkung oder Verweigerung des Bestätigungsvermerkes hätten führen müssen.

Ich bestätige daher dem Klub der sozialistischen Abgeordneten zum Tiroler Landtag für das Jahr 2025 die rechnerische und inhaltliche Ordnungsmäßigkeit aller Aufzeichnungen sowie die widmungsgemäße Verwendung der ihm gemäß § 1 Abs. 2 Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 gewährten Förderungsmittel.

Innsbruck, 27. Mai 2026

Mag. Edmund Hueber

Wirtschaftsprüfer

Grüner Landtagsklub Tirol

6020 Innsbruck, Neues Landhaus, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

ÜBERPRÜFUNGSBERICHT

gemäß § 8 des Landesgesetzes vom 7. November 2012 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) des Grünen Landtagsklubs Tirol für das Jahr 2025.

Bestätigungsvermerk: Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der vorgelegten Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir für das Jahr 2025 die rechnerische und inhaltliche Richtigkeit aller Aufzeichnungen und Unterlagen sowie die widmungsgemäße Verwendung der gemäß den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel.

Innsbruck, 21. Mai 2026

Mag. Werner Tschapeller GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6020 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 150,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1972 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Valiergasse 1b,

Tel. +43 512 508 1976 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck